

**Gemeinde Unterreichenbach**  
**- Jagdbogen Kapfenhardt -**  
**Landkreis Calw**

**Bedingungen für die Jagdverpachtung**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Unterreichenbach wird in einem Jagdbogen Kapfenhardt verpachtet.

Die Größe des Jagdbogens beträgt:

<b>Gesamtfläche</b>	<b>267,5 ha</b>
<b>Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche)</b>	<b>227,8 ha</b>
<b>Waldfläche</b>	<b>165,0 ha</b>
<b>Feldfläche</b>	<b>62,8 ha</b>
<b>befriedet</b>	<b>39,7 ha</b>

Der Jagdbogen Kapfenhardt ist in einem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Bedingungen ist.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten**

Für die Neuverpachtung des Jagdbogens ist gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzung die Jagdgenossenschaft zuständig.

**§ 3**  
**Pächter und Pachtbewerber**

- (1) Der Jagdbogen kann an einen oder zwei Pächter vergeben werden.
- (2) Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat.

**§ 4**  
**Pachtzeit**

Die Pachtzeit wird auf 9 Jahre festgesetzt:  
Sie beginnt schnellstmöglich und endet am 31.03.2028.  
Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 5 Pachtpreis**

Der jährliche Pachtpreis beträgt 1.738,75 €. Dies entspricht 6,50 € pro Hektar Fläche. Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung**

- (1) Der Pächter darf höchstens 5 Jagderlaubnisscheine ausgeben.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.
- (3) Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (4) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
- (5) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

## **§ 7 Wildschadenskosten**

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten.

## **§ 8 Unterverpachtung**

Eine Unter- oder Weiterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

## **§ 9 Öffentliche Ausschreibung**

Der zu verpachtende Jagdbogen Kapfenhardt wird im „Jäger“ Baden-Württemberg, der monatlich erscheinenden Fachzeitschrift des Landesjagdverbandes und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Unterreichenbach öffentlich ausgeschrieben.

## **§ 10 Vergabe der Jagd**

Der Jagdgenossenschaft steht bei der Verpachtung des Jagdbogens die freie Wahl unter den Bietern zu, ohne an das höchste Gebot gebunden zu sein. Sollten keine Gebote vorliegen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, kann die Jagd auch freihändig verhandelt und vergeben werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie sind Bestandteil des Jagdpachtvertrages.

Unterreichenbach, den 10.12.2018  
Carsten Lachenauer  
Bürgermeister